

Gemeinderatssitzung vom 11.07.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen
 - 2.1. Kneisl Simon, Unterwaldstraße 12 (Betriebsanlagenänderung Personal-Wohnhaus "s'Finale"
 - 2.2. MEMA Köll Betriebs GmbH & Co KG, Seestraße 20 (Gästehaus "Amaris")
 - 2.3. Stratus Hotel GmbH, Schlossweg 3 (Chalet Obergurgl)
3. Flächenwidmungsänderungen
 - 3.1. Widmungsänderung GST .1402 (Scheiber Lukas, Ramolweg 5)
 - 3.2. Widmungsänderung Winterstall im Bereich GST 6223/2, .1632, 6221/1 (Zametter Ferdinand, Winterstallstraße 11)
 - 3.3. Widmungsänderung im Bereich GST 6852/14, 6852/15 (Gemeinde Sölden)
 - 3.4. Widmungsänderung im Bereich Hochgurgl GST 4929/30 (Alpenhotel Laurin GmbH, Timmelsjochstraße 6)
 - 3.5. Widmungsänderung im Bereich GST 6671/1 (Pirpamer Markus, Franz-Senn-Weg 9)
 - 3.6. Widmungsänderung im Bereich GST 4491, 4540 Zwieselstein (Santer Robert, Roanweg 12)
4. Bebauungspläne
 - 4.1. Änderung des Bebauungsplanes B 130 Hof 7 - Hotel Central
 - 4.2. Erlassung Bebauungsplan B155 Wohlfahrt 5 - Kinderkrippe/Mehrzweckgebäude/Hotel Regina und ergänzender Bebauungsplan B155/E1 Wohlfahrt 5 - Mehrzweckgebäude)
5. Grundangelegenheiten
 - 5.1. Genehmigung des Kaufvertrages Grundtausch Zwieselstein (Republik Österreich - Gemeinde Sölden)
 - 5.2. Dienstbarkeitsbestellungsvertrag TIWAG - Gemeinde Sölden - Fraktion Heiligkreuz der Gemeinde Sölden - Fraktion Altgemeinde Vent der Gemeinde Sölden (Verkabelung Ventertal)
 - 5.3. Kaufvertrag Pult Stefan - Pult Hermann, Granbichlstraße 4 (Vorkaufsrecht der Gemeinde Sölden)

- 5.4. Grundansuchen Tausch/Kauf Teilfläche GST 608, Klotz Stefan, Giggijochstraße 12
- 5.5. Genehmigung Grundvermessung Zametter - Vermessung Floriani GZ 4022
- 5.6. Vertragsraumordnung Hotel Valentin - Grundsatzentscheidung
6. Behandlung der Wohnungsansuchen
 - 6.1. Wohnungsansuchen Grüner Marco
 - 6.2. Wohnungsansuchen Prantl Ewald und Maria
 - 6.3. Wohnung Brunner-Schlegel, Obergurgl
7. Hinweiszeichen "Naturparkgemeinde" und Verordnung von Verkehrsverboten, -beschränkungen und -gebote auf Gemeindestraßen
8. Beschlussfassung Neubau Kinderkrippe
9. Anträge, Anfragen, Allfälliges
 - 9.1. Grund Museum Gaislachkogel
 - 9.2. Bodenaushubdeponie
 - 9.3. Anfrage Schirm Giggijoch

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 11. Juli 2017 im Sitzungsraum 2, Gemeindeamt Sölden.

Anwesende:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Ernst Schöpf

Mitglied

Herr GR Marco Arnold

Herr GV Stefan Brugger

Herr GV Helmut Falkner

Herr GR Bernhard Gamper

Herr GR Johann Grüner

Herr GR Thomas Grüner

Herr GR Maximilian Riml

Herr GR Walter Kuprian

Herr GR Daniel Gufler

Frau GR Daniela Plattner

Herr GV Lukas Reinstadler

Herr GR Lukas Scheiber

Herr Vizebürgermeister Reinhard Scheiber

Herr GR Ing. Georg Schöpf

Abwesend und

entschuldigt:

Frau GR Angelika Krismer

Herr GR Markus Pirpamer

Beginn: 20:00 Uhr

Tagesordnung:

1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende begrüßt zur Gemeinderatssitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der zum ersten Mal in Vertretung von Krismer Angelika anwesende Riml Maximilian wird gemäß § 28 TGO angelobt.

2 Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dass gegen die Genehmigung der nachstehend angesuchten Betriebsanlagen keine Bedenken gemäß der im § 355 Gew. O. 1993 angeführten öffentlichen Interessen bestehen.

2.1 Kneisl Simon, Unterwaldstraße 12 (Betriebsanlagenänderung Personal-Wohnhaus "s'Finale"

2.2 MEMA Köll Betriebs GmbH & Co KG, Seestraße 20 (Gästehaus "Amaris")

2.3 Stratus Hotel GmbH, Schlossweg 3 (Chalet Obergurgl)

3 Flächenwidmungsänderungen

3.1 Widmungsänderung GST .1402 (Scheiber Lukas, Ramolweg 5)

Die Vorberatung ist im Unterausschuss erfolgt. Im Gemeinderat gab es dazu auch eine Grundsatzentscheidung, die im Zusammenhang mit einem Grundtausch steht.

Im November wurde das bereits einstimmig genehmigt. Der von Lukas Scheiber abzutretende Grund sollte vom Tourismusverband erworben und der Gemeinde geschenkt werden. Nun wird der Grund von der Gemeinde als Vertragspartner erworben und der Tourismusverband gibt der Gemeinde für den Grundkauf den Zuschuss. Die Punktation über die Grundangelegenheit liegt unterschrittsreif vor.

Aus dem Projekt werden laut Lukas Scheiber 5 Wohnungen.

Thomas Grüner und Johann Grüner erklären, gegen solche Projekte zu stimmen, wo Wohnungen in kleinen Strukturen an Ausländer verkauft werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 -TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mit 12 Stimmen (Scheiber Reinhard nimmt an der Abstimmung nicht teil; Grüner Johann und Grüner Thomas stimmen gegen die Umwidmung) und 2 Gegenstimmen, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 11.04.2017 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück .1402 KG Sölden (**Projektnummer 220-2017-00006**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung Grundstück .1402 KG 80110 Sölden (70220) (rund 382 m²) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalwohngebäude in Tourismusegebiet § 40 (4) sowie .1402 KG 80110 Sölden (70220) (rund 19 m²) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalwohngebäude in Geplante örtliche Straße § 53.1

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.2 Widmungsänderung Winterstall im Bereich GST 6223/2, .1632, 6221/1 (Zametter Ferdinand, Winterstallstraße 11)

Mit dieser Widmungsänderung wird die Erweiterung der Wohnfläche ermöglicht.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 -TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 21.06.2017 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 6223/2, .1632, 6221/1 KG Sölden (**Projektnummer 220-2017-00016**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung Grundstück .1632 KG 80110 Sölden (70220) (rund 7 m²) von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) weiters
Grundstück 6221/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 50 m²) von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) weiters
Grundstück 6223/2 KG 80110 Sölden (70220) (rund 77 m²) von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.3 **Widmungsänderung im Bereich GST 6852/14, 6852/15 (Gemeinde Sölden)**

Im Bereich der bestehenden Tiefgarage soll eine Kinderkrippe entstehen.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 -TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 23.06.2017 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 6852/14, 6852/15 KG Sölden (**Projektnummer 220-2017-00013**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung Grundstück 6852/14 KG 80110 Sölden (70220) (rund 663 m²) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz, Tiefgarage in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kinderkrippe, Tiefgarage sowie
6852/14 KG 80110 Sölden (70220) (rund 36 m²) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz, Tiefgarage in Geplante örtliche Straße § 53.1 sowie

6852/14 KG 80110 Sölden (70220) (rund 26 m²) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kindergarten, Vereinsräumlichkeiten, Privatwohnungen sowie Einrichtungen für Sport- und Freizeitanlagen in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kinderkrippe, Tiefgarage sowie

6852/14 KG 80110 Sölden (70220) (rund 15 m²) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kindergarten, Vereinsräumlichkeiten, Privatwohnungen sowie Einrichtungen für Sport- und Freizeitanlagen in Geplante örtliche Straße § 53.1 weiters

Grundstück 6852/15 KG 80110 Sölden (70220) (rund 42 m²) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kindergarten, Vereinsräumlichkeiten, Privatwohnungen sowie Einrichtungen für Sport- und Freizeitanlagen in Geplante örtliche Straße § 53.1

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.4 **Widmungsänderung im Bereich Hochgurgl GST 4929/30 (Alpenhotel Laurin GmbH, Timmelsjochstraße 6)**

Das Hotel Laurin möchte den Speisesaal erweitern und Personalzimmer dazu bauen. Die notwendige Abstandsfläche soll gewidmet werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 -TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 19.06.2017 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 4929/30 KG Sölden (**Projektnummer 220-2017-00015**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung Grundstück 4929/30 KG 80110 Sölden (70220) (rund 67 m²) von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4)

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.5 **Widmungsänderung im Bereich GST 6671/1 (Pirpamer Markus, Franz-Senn-Weg 9)**

Markus Pirpamer hat vom Wasserbauamt Grund gekauft und möchte den Stall erweitern und beim Wohnhaus das Dach anheben.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 -TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 19.06.2017 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 6819 KG Sölden (**Projektnummer 220-2017-00014**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung Grundstück 6819 KG 80110 Sölden (70220) (rund 485 m²) von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4)

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.6 **Widmungsänderung im Bereich GST 4491, 4540 Zwieselstein (Santer Robert, Roanweg 12)**

Die Abteilung Raumordnung beim Land möchte eine textliche Änderung bei der bereits vom Gemeinderat im Vorjahr beschlossenen Widmungsänderung.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, diesen Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln.

Bei der bereits vom Gemeinderat beschlossenen Widmungsänderung ist eine textliche Änderung notwendig. Die Beschlussaufgabe kann im verkürzten Verfahren durchgeführt werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 -TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 07.07.2017 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 4491, 4540 KG Sölden (**Projektnummer 220-2017-00017**), ab dem Tag der Kundmachung durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung Grundstück 4491 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1 m²) von Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Landwirtschaftliche Garage in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit eingeschränkter Baulanddeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: § 40.5. Landwirtschaftliches Mischgebiet mit eingeschränkter Baulanddeignung iVm § 37.3 Baulanddeignung mit Auflagen: Bergseitige STB-Mauer (Höhe 1,3 m über GOK) entlang der Grundgrenze sowie

4491 KG 80110 Sölden (70220) (rund 16 m²) von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 12, Festlegung Erläuterung: § 47. Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen mit eingeschränkter Baulanddeignung iVm § 37.3 landwirtschaftliche Garage Baulanddeignung mit Auflagen: Bergseitige STB-Mauer (Höhe 1,3 m über GOK) entlang der Grundgrenze sowie

4491 KG 80110 Sölden (70220) (rund 316 m²) von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit eingeschränkter Baulanddeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: § 40.5. Landwirtschaftliches Mischgebiet mit eingeschränkter Baulanddeignung iVm § 37.3 Baulanddeignung mit Auflagen: Bergseitige STB-Mauer (Höhe 1,3 m über GOK) entlang der Grundgrenze sowie

4491 KG 80110 Sölden (70220) (rund 400 m²) von Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Landwirtschaftliche Garage in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 12, Festlegung Erläuterung: § 47. Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen mit eingeschränkter Baulanddeignung iVm § 37.3 landwirtschaftliche Garage Baulanddeignung mit Auflagen: Bergseitige STB-Mauer (Höhe 1,3 m über GOK) entlang der Grundgrenze sowie

4491 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1504 m²) von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit eingeschränkter Baulanddeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: § 40.5. Landwirtschaftliches Mischgebiet mit eingeschränkter Baulanddeignung iVm § 37.3 Baulanddeignung mit Auflagen: Bergseitige STB-Mauer (Höhe 1,3 m über GOK) entlang der Grundgrenze weiters

Grundstück 4540 KG 80110 Sölden (70220) (rund 45 m²) von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit eingeschränkter Baulanddeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: § 40.5. Landwirtschaftliches Mischgebiet mit eingeschränkter Baulanddeignung iVm § 37.3 Baulanddeignung mit Auflagen: Bergseitige STB-Mauer (Höhe 1,3 m über GOK) entlang der Grundgrenze.

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4 Bebauungspläne

4.1 Änderung des Bebauungsplanes B 130 Hof 7 - Hotel Central

Das Hotel Central plant einen Wintergarten auf dem bestehenden Speisesaal. Dazu muss der bestehende Bebauungsplan geändert werden.

Die Anfrage zu einer Mauer auf dem Gemeindeweg wird mit dem durchgeführten Grundtausch, wo diese Fläche an die Gemeinde abgetreten wurde, erklärt. Die Verlegung der Mauer ist von der Gemeinde auf eigene Kosten durchzuführen. Das kann jederzeit erfolgen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „B130 Hof 7 – Hotel Central“ laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 23.06.2017 (Planbezeichnung 1a-end_bp_b130.mxd) im Bereich der Teilfläche der Gp. 2227 KG Sölden ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

4.2 Erlassung Bebauungsplan B155 Wohlfahrt 5 - Kinderkrippe/Mehrzweckgebäude/Hotel Regina und ergänzender Bebauungsplan B155/E1 Wohlfahrt 5 - Mehrzweckgebäude)

Für den geplanten Kinderkrippenbau ist auch die Änderung des Bebauungsplanes notwendig. Die Abstände zum Hotel Regina werden auf 3 m reduziert. Die Baugrenzlinie gilt für beide Objekte.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „B155 Wohlfahrt 5 – Kinderkrippe/Mehrzweckgebäude/Hotel Regina“ (betroffene Grundstücke: Gpn. 2384/5, 6852/14 und 67852/15 sowie Teilfläche der Gp. 2380/4) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 23.06.2017 (Planbezeichnung bp_b155-e1.mxd) und den Entwurf über die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes „B155/E1 Wohlfahrt 5 – Mehrzweckgebäude“ im Bereich der Grundstücke Gp. 6852/15 sowie Teilfläche der Gp. 6852/14 KG Sölden ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

5 Grundangelegenheiten

5.1 Genehmigung des Kaufvertrages Grundtausch Zwieselstein (Republik Österreich - Gemeinde Sölden)

In Zwieselstein wurde mit dem Wasserbauamt ein Grundtausch/-kauf vereinbart, der im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung des Kraftwerkes Gurgler Ache steht. Der im Tauschwege erworbene Grund wird für einen Grundtausch mit Markus Streiter verwendet. Der Tausch bzw. Kauf wurde bereits vom alten Gemeinderat beschlossen. Nunmehr müssen lediglich noch die Vermessung und der Abschluss des Geschäftes beschlossen werden. Im aktuellen Budget 2017 ist der Grundkauf nicht berücksichtigt.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den vorliegenden Tauschvertrag abgeschlossen zwischen der Republik Österreich vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen und der Gemeinde Sölden wie folgt zu genehmigen:

Es überlassen und übergeben hiermit im Tauschwege laut Planurkunde der Vermessung AVT ZT GmbH, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen in 6460 Imst, Eichenweg 42, vom 15.09.2014, Geschäftszahl 57662/14:

- a) Die Republik Österreich die Trennstücke „1“, „3“ und „4“ im Gesamtausmaß von 574 m² an die Gemeinde Sölden und diese übernimmt sie in ihr Eigentum. Der Tausch erfolgt auf Grund der Bestimmungen des § 76 Abs. 1 BHG 2013 in Verbindung mit Art. XI. BFG 2017 unter der Voraussetzung der Ausscheidung aus dem öffentlichen Wassergut.
- b) Die Gemeinde Sölden das Trennstück „5“ im Ausmaß von 16 m² an die Republik Österreich und diese übernimmt es in ihr Eigentum.

Die Vertragsteile übergeben und übernehmen die jeweiligen Tauschobjekte mit allen Rechten und Pflichten, mit denen sie diese bisher selbst besessen und benützt haben oder zu besitzen und zu benützen berechtigt waren.

Die Tauschleistung der Republik Österreich beträgt € 42.254,00 und die der Gemeinde Sölden beträgt € 656,00. Es ergibt sich dadurch eine Tauschzahlung in Höhe von 41.598,00 zugunsten der Republik Österreich.

Das Trennstück „5“ aus GST 4545 in EZ 375 KG Sölden wird aus dem öffentlichen Gut entwidmet.

Die weiteren im vorliegenden Tauschvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

5.2 **Dienstbarkeitsbestellungsvertrag TIWAG - Gemeinde Sölden - Fraktion Heiligkreuz der Gemeinde Sölden - Fraktion Altgemeinde Vent der Gemeinde Sölden (Verkabelung Ventertal)**

Der Bürgermeister berichtet über die durchgeführte Verkabelung von Zwieselstein nach Vent zur Versorgung des Tales mit Strom.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag mit der TIWAG zu genehmigen.

Die Grundstückseigentümer (Gemeinde Sölden, Einlagezahl 534, Gemeinde Sölden, Einlagezahl 195, Gemeinde Sölden, Einlagezahl 1096, öffentliches Gut (Wege), Einlagezahl 375, Fraktion Heiligkreuz der Gemeinde Sölden (Einlagezahl 218), Fraktion Altgemeinde Vent der Gemeinde Sölden (Einlagezahl 202) räumen für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im

Eigentum der elektrischen Leitungsanlage das nachstehende Recht als Dienstbarkeit ein und die TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG erklärt, dieses Recht anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit zwei Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 1866, 1867/1, 1868, 1869, 1870, 1871, 1885, 1915, 5782/3, 5782/4, 5782/6, 5789, 5790, 5791, 6162/1, 6245/1, 6245/3, 1920/15, 4642/5, 1867/10, 6758/2, 6759/4, 6786/3, 6788/2, 6792/1, 6793, 6794, 6809, 6813, 7003, 5951, 6440/1.

Für die Einräumung der beschriebenen Rechte wurde folgende Entschädigung bezahlt.

Einlagezahl 195 € 8.075,77

Einlagezahl 534 € 4.911,61

Die weiteren im vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

5.3 Kaufvertrag Pult Stefan - Pult Hermann, Granbichlstraße 4 (Vorkaufsrecht der Gemeinde Sölden)

Die Geschwister Pult in Sölden – Granbichl haben familienintern einen Tausch vereinbart. Die Gemeinde Sölden hat auf diesem Grundstück ein Vorkaufsrecht.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung:

Mit Kaufvertrag vom 13.04.2017 verkauft und übergibt Stefan Pult, geb. 8.1.1973, seine Miteigentumsanteile (Anteile 14 und 15), mit denen untrennbar Wohnungseigentum an Top W2 und Top AP 2 verbunden ist, an Hermann Pult, geb. 20.7.1969.

Die Gemeinde Sölden erteilt sohin die ausdrückliche Zustimmung zum oben genannten Rechtsgeschäft. Das Vorkaufsrecht zugunsten der Gemeinde Sölden ist beim neuen Eigentümer wieder einzutragen.

5.4 Grundansuchen Tausch/Kauf Teilfläche GST 608, Klotz Stefan, Giggijochstraße 12

Im Bauausschuss wurde das Grundansuchen von Klotz Stefan behandelt. Eine Teilfläche von 18 m² soll vertauscht und die restliche Fläche von 42 m² verkauft werden. Im untergeordneten Agrarausschuss wurde nur über den Tausch und den Verkauf von 18 m² geredet.

Zum Kaufpreis gibt es ein Gutachten des SV Ing. Stefan Reindl, der den Grundpreis mit entsprechenden Abschlägen mit € 975,00 bewertet hat. Zur Höhe des Kaufpreises gibt es eine kurze Diskussion. Stefan Brugger schlägt vor, den Grund zum vorgeschlagenen Preis lt. Empfehlung von Ing. Reindl Stefan zu verkaufen bzw. die Restfläche zu vertauschen.

Der Gemeinderat beschließt, vorbehaltlich der Zustimmung durch den untergeordneten Agrarausschuss, dem Ansuchen stattzugeben und den Grund zu vertauschen bzw. die Fläche von 42 m² zum Preis von € 975,00 zu verkaufen. Der Beschluss für den Verkauf erfolgt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung. Bei Zustimmung durch den untergeordneten Agrarausschuss erfolgt keine neuerliche Behandlung im Gemeinderat.

Helmut Falkner ist gegen die Höhe des Kaufpreises. Für Georg Schöpf ist die Grundstückspreisliste nicht nachvollziehbar.

5.5 Genehmigung Grundvermessung Zametter - Vermessung Floriani GZ 4022

Das Grundansuchen von Ferdinand Zametter wurde im Bauausschuss beraten und von Markus Pirpamer ein Lokalaugenschein durchgeführt. Der Grundtausch wird zur Genehmigung vorgeschlagen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den Grundtausch laut Teilungsvorschlag der Vermessung Floriani, GZ 4022A und 4022B zu genehmigen.

5.6 **Vertragsraumordnung Hotel Valentin - Grundsatzentscheidung**

Der Vorsitzende berichtet über den Abschluss der Vertragsraumordnung mit verschiedenen Personen und Unternehmen. Betroffen sind:

Hotel Valentin
Hotel Regina (Alp de Luxe)
Brugger Ulrike (Gehörde)
Grüner Simone (Lochlehn)
Riml & Thaler (Wildmoos)
Falkner Josef (Aufhebung Bankgarantie beschlossen)
Simonich Christoph

Thomas Grüner teilt mit, dass seine Gruppierung bei der Einrichtung der Vertragsraumordnung auch dabei war und diese nach wie vor sinnvoll wäre. Sie werden der Aufhebung daher nicht zustimmen.

Grüner Johann erkundigt sich danach, ob das Hotel Valentin die für 10 Jahre gepachteten Stellplätze weiterhin nutzen kann. Der Bürgermeister sagt, er könne das jetzt nicht sofort beantworten. Wenn es notwendig ist, kann das nachgefragt werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Stimmen und 2 Gegenstimmen (Grüner Thomas und Grüner Johann), für die angeführten Personen die Verpflichtung der Vertragsraumordnung aufzuheben.

Georg Schöpf erkundigt sich, ob kein Interesse an einer Ersatzregelung für die Vertragsraumordnung angedacht ist. Er weist auf ein Mail von ihm an die Gemeinderäte hin, wo die Berücksichtigung in der Gebührenordnung erfolgt. In der nachfolgenden Diskussion wird vereinbart, im Zuge einer informellen Bauausschusssitzung noch einmal über eine Anpassung der Verordnung zu sprechen. Diese muss für alle gleich gelten. Die Gemeinde hat keine „gewidmeten Freizeitwohnsitze“, obwohl das in der Praxis sehr wohl stattfindet.

Der Bürgermeister spricht die anstehende Widmung in Kaisers an und sagt, die Gemeinde ist hier besonders gefordert. Bei der Aufhebung der Vertragsraumordnung wurde von Walter Kuprian darauf hingewiesen, bei Widmungen und bei Bebauungsplänen besonders hinzuschauen. Die kommende Bauausschusssitzung sollte so für eine informelle Sitzung des gesamten Gemeinderates genutzt werden.

6 **Behandlung der Wohnungsansuchen**

6.1 **Wohnungsansuchen Grüner Marco**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, der Vermietung der Wohnung Top 6 in Pitze III an Grüner Marco und Wilhelm Jessica stattzugeben.

6.2 Wohnungsansuchen Prantl Ewald und Maria

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, der Überlassung der Wohnung TOP B3 in Sölden-Kaisers an Prantl Ewald und Maria stattzugeben.

6.3 Wohnung Brunner-Schlegel, Obergurgl

Scheiber Reinhard berichtet über den Wunsch der Familie Brunner-Schlegel, die Hausmeisterwohnung im Mehrzweckgebäude in Obergurgl geringfügig auf ihre Kosten umzubauen. Es sollen Zwischenwände etwas verändert werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, dem Ansuchen stattzugeben und den geringfügigen Umbau zu genehmigen. Wenn es die Gemeinde für notwendig hält, haben die Antragsteller den Rückbau nach Ablauf des Mietverhältnisses auf eigene Kosten durchzuführen.

7 Hinweiszeichen "Naturparkgemeinde" und Verordnung von Verkehrsverboten, -beschränkungen und -gebote auf Gemeindestraßen

Stefan Brugger berichtet über das Ansuchen des Naturpark Ötztal um Bewilligung für die Anbringung der Hinweiszeichen in Verbindung mit der Ortstafeln der Ortsgebiete Sölden, Vent und Obergurgl, das bereits am 26.12.2016 schriftlich eingelangt ist. Es dürfen nur maximal 2 Verkehrszeichen auf einer Anbringungs Vorrichtung angebracht werden.

Die Anbringung ist für das Ortsgebiet Obergurgl möglich. Dort sind keine Verkehrszeichen gemeinsam mit der Ortstafel kundgemacht.

Für das Ortsgebiet Sölden ist gemeinsam mit der Ortstafel das Halte- und Parkverbot entlang der Ötztal Straße B186 (= Dorfstraße) kundgemacht.

Für die Verlegung des Halte- und Parkverbotes an einen Standort vor oder nach der Ortstafel wurde um Gestattung durch die Landesstraßenverwaltung ersucht. Über Antrag wird das bestehende Halte- und Parkverbot von der BH Imst als zuständige Behörde aufgehoben und mit neuen Standorten neuverordnet.

Für das Ortsgebiet Vent ist in Verbindung mit der Ortstafel die Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h für das gesamte Ortsgebiet und gemeinsam mit der Ortstafel das Halte- und Parkverbot entlang der Venter Straße kundgemacht.

Die Neuverordnung und Kundmachung des Halte- und Parkverbotes ist wie in Sölden möglich. Die Anbringung des Hinweiszeichens ist auch bei Verlegung des Halte- und Parkverbotes derzeit nicht möglich.

Die Geschwindigkeitsbeschränkung in Verbindung mit der Ortstafel gilt auf allen Straßen, auch auf den Nebenstraßen innerhalb des Ortsgebietes. Bei Verlegung vor oder nach der Ortstafel gilt die Beschränkung auf der Durchzugstraße, nicht auf den Nebenstraßen.

In folgenden Bereichen soll ein Fahrverbot (in beiden Richtungen) nach § 52 lit. a Z. 1 StVO 1960, ausgenommen landwirtschaftliche Bringung und Fahrräder auf Straßen und Wegen, verordnet werden:

Bodenweg, Kaisers:

gesamter Verlauf, ab Söldenkogelweg (Ende Siedlung) bis Kaiserbergstraße;

Gemeindeweg Schmidhof – Siedlung Kaisers:

gesamter Verlauf ab Sonnenweg bis Schönfeldweg (Anfang Siedlung);

Gemeindeweg Schmidhof:

Verlauf ab Schmidhofstraße 12 (Haus Rauch, Clemens Rauch bis Wiesenweg 4 (Haus Madel-
eine, Hermann Klotz);

Gemeindeweg Rechenau:

Verlauf ab Feldweg 3 (Haus Daniela, Makarius Fender) bis Rechenaustraße 33 (Ferienhof
Sonnschein, Bernhard Prantl);

Gemeindeweg See – Mahpuit:

gesamter Verlauf ab Seestraße (Haus Bergkristall, Karin Zobl) bis Bichlweg (Appart La Luna,
Petra Gstrein);

Fahrverbot für alle Kraftfahrzeug nach § 52 lit. a Z. 6c StVO:

Gemeindeweg entlang der Öztaler Ache von Musikpavillon bis Schmidhofbrücke

Aufgrund der Brückenrevision in der Gemeinde Sölden sind Gewichtsbeschränkungen für die
befahrbaren Brücken erforderlich.

Fahrverbot für Fahrzeuge mit über ...t Gesamtgewicht nach § 52 lit. a Z 9c StVO 1960

Gurgl, Poschachbrücke über Gurgler Ache

Gurgl, Infang über die Gurgler Ache

Obergurgl, Obergurgl, Wendlhof über Gurgler Ache

Obergurgl, Richtung Ramolhaus über Gurgler Ache

Untergurgl, Königsrain Richtung Poschach über Gurgler Ache

Untergurgl, Feldweg südlich Abwasseranlage über Gurgler Ache

Untergurgl, Issebrücke über Gurgler Ache

Zwieselsteiner Thajen, Sahnestüberl über Gurgler Ache

Rofen, Rofenstraße über den Rofenbach

Vent, Niedertalbachbrücke über Niedertalbach

Ventertal, Winterstall, Brücke über Weißkarbach

Ventertal, von alter Venter Straße Richtung Winterstall über Venter Ache

Ventertal, alte Venter Straße Richtung Vent über Murbach

Ventertal, alte Venter Straße Richtung Vent über Tiefenbach

Ventertal, Seitenweg über Bichlbach

Ventertal, Reschenweg über Venter Ache

Ventertal, Nederweg über Venter Ache

Bodenegg, Forststraße über Venter Ache

Zwieselstein, Sportplatzweg über Venter Ache

Sölden Stiegele, Gletscherstraße, Unterführung Schiabfahrt Gaislach

Hochsöldenstraße über Rettenbach (nach Überführung Silberne Abfahrt)

Sölden Plödern, Seestraße über Rettenach

Sölden Leithe, Sonnleithenweg über Hainbach

Sölden Kohlstatt, Panoramastraße über Rettenbach

Sölden Windau, Wohlfahrtstraße über Öztaler Ache, Innere Windaubrücke

Sölden Windau, Ober- und Windaustraße über Windache

Sölden Windau, Auweg über Öztaler Ache, Äußere Windaubrücke

Sölden, Rettenbachstraße Richtung Schule über Rettenbach

Sölden Rettenabach, Gemeindestraße über Öztal Ache, Gemeindebrücke

Sölden Reinstadl, Straße über Öztal Ache, Shiozawabrücke

Sölden Schmidhof, Schmidhofstraße über Öztal Ache, Schmidhofbrücke

Sölden Kaisers, Gehördestraße über Ötztal Ache
Sölden Bauhof, Möslestraße über Wütenbach, Untere Wütenbachbrücke
Sölden Höfle, Wirtschaftsweg Höfle Richtung talaus, Obere Wütenbachbrücke

Es gibt Bedenken hinsichtlich der Tonnagebeschränkungen für die Brücken, da oft mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen ein Befahren nicht erlaubt ist. Damit die Gemeinde rechtlich abgesichert ist, soll die Beschränkung vorläufig entsprechend der Brückenrevision beantragt werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Antragstellung der Zusatztafeln, der Ge-/Verbotstafeln, der Fahrverbote und der Tonnagebeschränkungen laut Vorschlag des Gemeindepolizisten Klotz Kilian bei der Bezirkshauptmannschaft Imst zu beantragen.

8 Beschlussfassung Neubau Kinderkrippe

Zum Tagesordnungspunkt Kindergartenerweiterung berichtet Bürgermeister über ein Gespräch mit Ing. Fiegl und Arch. Raimund Rainer, wo die verfeinerte Planung abgeklärt wurde. Daraus hat sich die Notwendigkeit einer Sitzung des Sozialausschusses ergeben, die für den 13.07. fixiert wurde und Lukas Scheiber hält auch eine Sitzung des Finanzausschusses am 19.07.2017 für erforderlich.

Stefan Brugger verweist auf die bisherigen Besprechungen und Protokolle zur Kinderkrippenerweiterung, die vorgelegte Kostenschätzung und die im Gemeinderat ebenfalls besprochenen Vorteile des bisherigen Vorschlages. Er spricht auch die jetzt kursierenden Baukosten von 1,1 Millionen Euro an und schlägt eine Verschiebung („zurück an den Start“) des Vorhabens vor.

Der Bürgermeister spricht sich dafür aus, die Besprechung vom Donnerstag abzuwarten und dann eine Entscheidung zu treffen. Viele Vorgaben sind von der Gemeinde nicht zu beeinflussen, wohl aber die Geschwindigkeit der Umsetzung.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, den Punkt zu vertagen und an den Ausschuss zu weiteren Beratungen zurückzuverweisen.

9 Anträge, Anfragen, Allfälliges

9.1 Grund Museum Gaislachkogel

Stefan Brugger stellt eine Anfrage zur Inanspruchnahme von Grund für das James-Bond-Museum und ersucht um Auskunft, wieviel die Bergbahnen vom schon gekauften Grund (gesamt 6.000 m²) inzwischen in Anspruch genommen haben. Wenn zusätzlich noch Grund benötigt wird, so kann der verkauft/verpachtet werden.

Die Besitzer der Rotkogeljochhütte haben im Jahr 2012 Grund um € 3,00 pro Monat angemietet (ein Kauf war seitens der Gemeinde nicht erlaubt). Der Verkaufsbetrag sollte an die Zahlung der Bergbahnen Sölden angeglichen werden, da diese in ihrem Antrag einen Grundpreis von €ⁱ 0,145 pro m² gestellt haben.

Der Bürgermeister nimmt dazu Stellung. Er erklärt, dass er die exakten Ziffern nicht im Kopf hat, diese jedoch für die nächste Sitzung genau herausarbeiten kann, verweist auf die Vorbehalte im Regulierungsverfahren Gaislachalpe und die Zusatzvereinbarung bei Errichtung der

Beschneigungsanlagen. Für die Zukunft ist es notwendig, die genauen Ziffern festzuhalten. Das Museum fällt nicht unter die Stationsgebäude bzw. Restaurants und der Grund ist daher auf die verkaufte Fläche anzurechnen.

Es wird vereinbart, dem Gemeinderat eine exakte Auflistung der in Anspruch genommen Flächen vorzulegen.

9.2 Bodenaushubdeponie

Der Vizebürgermeister verweist auf die bisherigen Beratungen und Beschlüsse zur Bodenaushubdeponie, die Vergabe an die Firma Plörer, die Startvorbereitungen und die Erkenntnis der zu erwartenden Probleme bei der Durchführung der Verwiegung (Verkehrsbelastung, Überbeanspruchung der Waagen) im Abfallwirtschaftszentrum. Er schlägt die Umstellung der Abrechnung von Tonnen auf m^3 (Faktor: 1 Tonne = $1,5 m^3 = 1,875$ Euro pro m^3) und die Errichtung einer eigenen Zufahrt im Bereich der ÖVG vor.

Mit der Schüttung muss wegen des Fristablaufs der Genehmigung bis spätestens April 2018 begonnen werden. Der Beginn der Deponierung kann noch über das AWZ erfolgen.

Das Gesamtvolumen der Deponie beträgt 600.000 Tonnen oder 400.000 m^3 . Die Mengen für die Zwischenabrechnungen können durch einen Vermesser ermittelt werden.

Der Gemeinderat beschließt, eine eigene Zufahrt im Bereich ÖVG im Einvernehmen mit dem Land zu errichten (TIWAG-Masten) und die Abrechnung laut Vorschlag des Ausschusses abzuändern.

9.3 Anfrage Schirm Giggijoch

Johann Grüner hat eine Anfrage zum Schirm beim Giggijochrestaurant und erkundigt sich nach dessen Bewilligung.

Dem Bürgermeister ist dieser Schirm nicht bekannt. Laut Aussagen von Helmut Falkner handelt es sich dabei um einen ehemaligen Schirm vom Rettenbachferner, der nur diesen Sommer auf dem Giggijoch stehen soll.

Ende: 21.40 Uhr

Für das Protokoll:

.....

Der Vorsitzende:

.....

.....
Brugger Stefan

.....
Arnold Marco